

Informationsvorlage

Bereich | Amt
Stadtplanung & Klimaschutz
Verfasser/in

Vorlagen-Nr.
601/24/2025
Aktenzeichen

Anlagedatum
15.09.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	09.10.2025	Ö	Kenntnisnahme

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Integriertes Vorreiterkonzept und KlimaG BW: aktuelle Gesetzeslage und Fördermittel

Erläuterungen

Die Abteilung Stadtplanung & Klimaschutz informiert über:

1. **Klimaschutz:** Integriertes Vorreiterkonzept („Masterplan Klimaschutz“ als Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes von 2012)
2. **Klimaanpassung** - KlimaG BW
 - a. Verpflichtung zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts
 - b. Finanzielle Unterstützung vom Land Baden-Württemberg (Konnexitätszahlungen) und Kombination mit Fördermitteln des Bundes

Ausführliche Erläuterung:

1. Klimaschutz: Integriertes Vorreiterkonzept

Nach über drei Jahren Wartezeit liegt die Bewilligung für das Integrierte Vorreiterkonzept, auch als „Masterplan Klimaschutz“ bekannt, endlich vor. Im Nachfolgenden wird der Ausschuss über das weitere Vorgehen zur Vergabe und Erstellung des Konzepts informiert:

Historie des Integrierten Vorreiterkonzepts:

Am 27.02.2020 hat der Gemeinderat beschlossen, das derzeitige Klimaschutzkonzept der Stadt Rheinfelden (Baden) von 2012 fortzuschreiben. Die Fortschreibung wurde auch als „Masterplan Klimaschutz“ betitelt.

Am 28.07.2022 hat die Stadt Rheinfelden (Baden) einen Förderantrag zur Erstellung eines Integrierten Vorreiterkonzepts (Titel für die Fortschreibung eines Klimaschutzkonzepts) beantragt.

Bewilligung der Fördermittel:

Am 22.09.2025, über drei Jahre nach der Antragstellung auf Fördermittel, ist die Bewilligung der Fördermittel bei der Abteilung Stadtplanung & Klimaschutz eingetroffen.

Am 23.09.2025 wurden einige Dienstleister angeschrieben und dazu aufgefordert, Angebote für die Erstellung des Integrierten Vorreiterkonzepts einzureichen.

Die Erstellung des Konzepts soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt starten und bestmöglich innerhalb eines Jahres fertiggestellt und abgeschlossen werden. Der genaue Zeitplan wird mit dem beauftragten Dienstleister abgesprochen. Das Gremium wird über die aktuellen Entwicklungen der Konzepterstellung informiert. Der Klimabeirat wird in die Erstellung des Integrierten Vorreiterkonzepts mit eingebunden.

Das wesentliche Ziel des Integrierten Vorreiterkonzepts ist es, einen Maßnahmenkatalog vorzulegen, der die notwendigen Schritte bis zur Klimaneutralität 2040 aufzeigt. Das fertige Konzept soll durch den Gemeinderat verabschiedet werden, voraussichtlich im 4. Quartal / 2026.

Das Integrierte Vorreiterkonzept setzt sich zusammen aus den folgenden Arbeitspaketen:

1. Ist-Analyse
2. Potenzialanalyse
3. THG-Minderungsziele
4. Akteursbeteiligung
5. Maßnahmenkatalog
6. Klimaneutrale Verwaltung
7. Verstärkungsstrategie
8. Controlling-Konzept
9. Kommunikationsstrategie

Am 06.10.2025 endet die Frist zur Einreichung der Angebote. Die Ergebnisse der eingereichten Angebote werden im Bau- und Umweltausschuss vorgestellt.

Da die Vergabe voraussichtlich bei etwa 85.000 € liegt, ist ein Beschluss durch das Gremium nicht notwendig.

Ebenso muss das Konzept nicht öffentlich ausgeschrieben werden (UVgO; Konzept unter 100.000 €), sondern lediglich drei Angebote eingeholt werden.

Die eingereichten Angebote werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

- 40 % Qualität der Referenzen
- 25 % Preis
- 25 % Projektpersonal
- 5 % Ablauf- und Zeitplanung
- 5 % Vor-Ort-Verfügbarkeit

Die Mittel für die Erstellung des Integrierten Vorreiterkonzepts sind gebunden und stehen somit im laufenden Haushalt zur Verfügung.

2. Klimaanpassung

Im Bereich der Klimaanpassung wurde im Bau- und Umweltausschuss bereits am 5. Juni 2025 über die „Regionale Betroffenheit vom Klimawandel und Einstieg in die Klimaanpassung“ (Vorlage 601/05/2025) berichtet. Im Zuge dieses Themenpunktes wurde zudem über die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch das Klimaanpassungsgesetz (KAnG) des Bundes, in Kraft seit 1. Juli 2024, berichtet. Zum Zeitpunkt des genannten Bau- und Umweltausschusses lag die entsprechende Überarbeitung des „Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg“ (KlimaG BW) nur in der Entwurfsfassung vor. Dieses wurde nun verabschiedet und ist am 06.08.2025 in Kraft getreten.

a. KlimaG BW § 29 - Kommunale Klimawandelanpassung

Das neue KlimaG BW beinhaltet die Verpflichtung aller großen Kreisstädte zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts (§ 29 b). Das Konzept muss bis zum 30. Juni 2031 durch den Gemeinderat beschlossen werden (§ 29 c) und anschließend veröffentlicht werden. Ziel eines Klimaanpassungskonzepts ist es, die Resilienz der Stadt gegenüber den Folgen des

Klimawandels zu erhöhen (u.a. Hitze, Starkregen, Überschwemmungen, Dürre uvm.). Laut § 29 d muss das Klimaanpassungskonzept mindestens

- eine Klimawirkungsanalyse (wie ist der aktuelle Zustand und die Prognose zur Auswirkungen des Klimawandels in Rheinfelden?),
- eine Betroffenheitsanalyse (welche Orte und Personen sind besonders von diesen Auswirkungen betroffen?) und
- einen ortsspezifischen Maßnahmenkatalog (wie können diese Auswirkungen abgemildert und die Betroffenen geschützt werden?)

beinhalten.

Außerdem erhalten alle Großen Kreisstädte vom Land eine finanzielle Entschädigung für die Erstellung des Konzepts in Höhe von 4 € pro Einwohner:in. d.h. Rheinfelden (Baden) erhält vom Land somit einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 138.928 €. Der Zuschuss ist absolut (nicht anteilig) und beinhaltet die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts, unabhängig ob diese von einer internen Stelle oder durch einen externen Dienstleister getätigt wird.

Dieser Zuschuss kann abgerufen werden, sobald der Gemeinderat ein Startdatum für die Erstellung des Klimaanpassungskonzept beschlossen hat.

Der Beschluss des Startdatums (vgl. KlimaG BW §34b Abs. 4) zur Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts wird für das kommende Jahr angestrebt, wenn die Absprache & Bewilligung durch den Fördergeber abgeschlossen ist und die konkrete Planung des Konzepts startet.

Online kann das Gesetz unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-KlimaSchGBW2023V12G8>

b. Finanzieller Ausgleich für kommunale Klimaanpassungskonzepte und Kombination mit Fördermittel des Bundes

Im Mai 2025 hat die Abteilung Stadtplanung & Klimaschutz einen Antrag auf Förderung bei der ANK-DAS (vom Bundesministerium) gestellt. Die Fördermittel sind für die Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts gedacht und beinhaltet eine Stelle für Klimaanpassungsmanagement befristet auf zwei Jahre sowie die Unterstützung bei der Erstellung des Konzepts durch einen externen Dienstleister.

Die beantragten Fördermittel bei der ANK-DAS sind wie folgt aufgegliedert (siehe Vorlage 601/05/2025 vom BUA 05.06.2025):

Bereich Jahr	2026	2027	2028	Gesamt
Hauptamt (Personalausgaben)	56.720,00 €	85.080,00 €	28.360,00 €	170.160,00 €
Stadtbauamt (sächliche Verwaltungsausgaben)	28.895,00 €	34.970,00 €	7.534,00 €	69.399,00 €
Gesamt	83.615,00 €	120.050,00 €	35.894,00 €	239.559,00 €
- davon Zuwendung	66.892,00 €	96.040,00 €	28.715,00 €	191.647,00 €
- davon Eigenanteil	16.723,00 €	24.010,00 €	7.178,80 €	47.911,80 €

Die Fördermittel, die durch das Land zur Verfügung gestellt werden („Konnexitätszahlungen nach § 34 b“) in Höhe von 138.928 € sind mit den beantragten Fördermitteln (ANK-DAS) des Bundes kombinierbar. Es steht jedoch noch aus, wie sie miteinander kombiniert werden. Es ist davon auszugehen, dass der ANK-DAS Fördergeber die Differenz zwischen den Fördermitteln des Landes und denen des Bundes übernimmt. Derzeit laufen die Gespräche zwischen dem Land und dem ANK-DAS Fördergeber, von daher liegen der Abteilung Stadtplanung & Klimaschutz leider keine weiteren Informationen zu der letztendlichen

Fördersumme vor. Mit den kombinierten Fördermitteln sollten die Ausgaben für das Klimaanpassungskonzept aber größtmöglich gedeckt sein.